

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/085/2021



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Lars Kullick

Juraleitung (P 53) - Raumordnungsverfahren

Anlagen:

1. Raumverträglichkeitsstudie (Planblätter 1 und 2)
2. Umweltverträglichkeitsstudie (Planblätter 1 und 2)
3. Schutzgüter (Planblätter 1 und 2)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	05.07.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die für die Erstellung der Stellungnahme der Stadt Schwabach im Raumordnungsverfahren als Träger öffentlicher Belange vorgebrachten wesentlichen Belange werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden			
Folgekosten			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt die zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) bestehende 220 kV-Leitung Raitersaich – Altheim (sog. „Juraleitung“) nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen.

Die auf rund 160 km Länge durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern verlaufende neue Leitung soll überwiegend entlang der bereits bestehenden Leitung als Freileitung geführt werden. Für drei Abschnitte (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen) ist der pilothafte Einsatz von Erdkabeln vorgesehen.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung geplant.

Die Regierung von Mittelfranken hat am 12.05.2021 ein Raumordnungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet und in diesem Zusammenhang die Stadt Schwabach zur Stellungnahme aufgefordert.

II. Sachvortrag

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12.05.2021 wurde das Raumordnungsverfahren für die Juraleitung P 53 „Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich-Altheim“ eingeleitet. Durch die damit vorgegebene Zeitschiene fand im Zeitraum vom 02.06.2021 bis 01.07.2021 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Parallel wurde eine interne Beteiligung der betroffenen Fachbereiche der Stadt Schwabach durchgeführt.

II.1 Vorgeschichte aus vergangenen Gremiensitzungen

Phase 1: Ziele des Ausbaus und Aufnahme in den Bundesbedarfsplan

Die Leitungsverbindung Raitersaich-Altheim mit ca. 160 km Länge existiert seit den 1940er Jahren. In Schwabach verläuft die bestehende Trasse zwischen Ober- und Unterbaimbach sowie südlich von Wolkersdorf. Die bestehende Leitung reicht nach Aussagen des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH technisch nicht aus, um die aktuell und künftig erforderlichen Energiemengen, insbesondere vor dem Hintergrund der Nutzung regenerativer Energien u.a. aus den Windparks in Nord- und Ostsee, zu transportieren. Dadurch wird der Netzausbau notwendig. Dementsprechend wurde der Netzausbau von der Bundesnetzagentur als wichtiger Bestandteil zum Ausbau der Nord-Süd-Verbindung zu den Offshore-Windparkanlagen festgestellt. Eine konkrete Trassenfestlegung erfolgt mit der Feststellung der Wichtigkeit der Verbindung nicht.

Ursprünglich war vom Übertragungsnetzbetreiber angedacht, neben die bestehende Leitungstrasse die neue mit deutlich größeren und höheren Masten zu bauen und nach Inbetriebnahme die alte Leitungstrasse zurück zu bauen. Erdverkabelungen wurden zu diesem Zeitpunkt völlig ausgeschlossen, da diese nur für Pilotprojekte im Bundesbedarfsplan vorgesehen waren. In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.10.2018 (Vorlage A.41/269/2018) haben Vertreter des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH sowie des Bürgerdialogs Stromnetz über den aktuellen Verfahrensstand informiert und die Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb des Verfahrens erläutert.

Phase 2: Trassenkorridore

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Baader Konzept GmbH mit der Planung der Trasse zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens beauftragt. Im Austausch wurden an das Planungsbüro Anfang 2019 umfangreiche Grundlagendaten zur Verfügung gestellt (z.B. Schutzgebiete, Planungsrecht, ...).

In Bayern gilt darüber hinaus durch die Raumordnung die Vorgabe, zu Wohngebieten min 400 m und zu sonstigen Wohnbereichen min. 200 m Abstand einzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen wurde vom Planungsbüro neben dem vom Übertragungsnetzbetreiber vorgesehenen Trassenkorridor entlang der Bestandstrasse ein weiterer grundsätzlicher Trassenkorridor als südliche Umfahrung des Stadtgebiets von Schwabach vorgeschlagen.

Trassenkorridor 1 - in Anlehnung an die bestehende Trasse südlich von Wolkersdorf: mit südlichem Verschwenk um Raubershof, südliche Weiterführung durch das Rednitztal zwischen Limbach und Katzwang und Fortführung in östliche Richtung in Varianten um Kornburg, Kleinschwarzenlohe, Großschwarzenlohe

Trassenkorridor 2 - südliche Umfahrung von Schwabach
Westlich Unterreichenbach, westlich Uigenau und westlich Obermainbach, Weiterführung südlich Rednitzhembach und westlich Schwand und Leerstetten

Über die Trassenkorridore wurde in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 10.07.2019 (Vorlage Ref.4/024/2019) informiert und folgende Beschlüsse gefasst:

Der Trassenkorridor 1 wird aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandsregelungen des LEP Bayern und des Eingriffs in die Landschaftsschutzgebiete und das FFH-Gebiet 6632-371 (Rednitztal in Nürnberg-Swabach) abgelehnt.

Der Trassenkorridor 2 wird im vorliegenden Verlauf abgelehnt. Hier wird, um die Abstandsregelungen des LEP Bayern einzuhalten und zum Schutz der Bannwaldgebiete, eine Anpassung des Trassenverlaufs oder die Prüfung alternativer Verlegearten gefordert.

Mit einer den Beschlüssen entsprechenden Stellungnahme und der vom Bund inzwischen nicht mehr ausgeschlossenen Möglichkeit von Erdverkabelungen in Teilbereichen und unter besonderen Voraussetzungen, wurden die Planungen weitergeführt.

Phase 3: Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens – Antragskonferenz

Nach der Überarbeitung der Trassenvarianten aus der Phase 2 wurden vom durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH beauftragten Planungsbüro Baader Konzept GmbH weitere „Verästelungen“ untersucht, um für beide Trassenvarianten mögliche Alternativen in und um Schwabach zu finden (Anlage 2).

Für unser Stadtgebiet ergeben sich daraus zwei Veränderungen (Kurzfassung):

Trassenkorridor 1 – Nord, Bereich der südlichen Umfahrung von Dietersdorf
Mit diesem Verschwenk werden die geforderten Abstände zu Siedlungsbereichen nicht vollständig eingehalten, zudem werden die Planungshoheit der Stadt Schwabach und deren Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Schwabacher Norden massiv eingeschränkt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das FFH-Gebiet Rednitztal, umfangreiche Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wässerwiesen an der Rednitz und Pegnitz als kulturelles Erbe, die ökologische Ausgleichsfläche am ehem. Standortübungsplatz sowie zahlreiche Habitate von seltenen Tieren massiv betroffen.

In unmittelbarer Nähe dieser Trasse liegt das Wasserschutzgebiet für das Gewinnungsgebiet Wolkersdorf.

Trassenkorridor 2 – Süd, Bereich westlich von Unterreichenbach
Die östliche Trassenführung führt direkt über ein bestehendes und derzeit in Erweiterung befindlichen Gewerbegebiets (Gewerbegebiet West und westliche Erweiterung) und ist in der geplanten Form nicht umsetzbar. Die in der Raumordnung

geforderten Abstände zu Wohngebieten (400 m) sind nicht in jeder Variante eingehalten.

Innerhalb dieser Trasse liegt der geschützte Landschaftsbestandteil Mainbach sowie Waldflächen der Landschaftsschutzgebiete. Diese Waldflächen sind zugleich auch alle Bannwald.

Ebenfalls betroffen ist das Wasserschutzgebiet mit dem Trinkwasser-Gewinnungsgebiet Obermainbach.

Aufbauend auf den am 10.07.2019 gefassten Beschlüssen wurde mit Schreiben vom 26.06.2020 eine entsprechende Stellungnahme an die Regierung der Oberpfalz abgegeben mit folgendem Tenor (*siehe Anlage 3*):

Die Plangrundlagen wurden dem vom Leitungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH beauftragten Planungsbüro Baader Konzept GmbH mitgeteilt, sind jedoch bisher noch nicht vollständig bei der Grundlagenermittlung berücksichtigt worden (Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete Zone III) und entsprechend zu ergänzen.

Für die Trassenvarianten 1 und 2 und den jeweils dazugehörigen möglichen Varianten an Verzweigungen sind für jeden Abschnitt die Raumwiderstandsklassen (RVS und UVS) zu ermitteln und unter Berücksichtigung der jeweils gewählten Verlegeart darzustellen.

In einem transparenten Entscheidungsprozess erwarten wir eine Aussage, wie die Vorzugsvariante ermittelt wurde.

Wir regen an, auf dieser Basis frühzeitig mit uns in den Abstimmungsprozess zu treten, um hier wichtige weitergehende Fragen zu klären (z.B. Schneise im Wald oder Überspannung, Positionierung von Bauwerken,...), um einen transparenten und zügigen Planungsprozess zu ermöglichen.

Variante 1 wird wegen der Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen, dem massiven Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde (Siedlungsentwicklung) und die Massivität des Eingriffs ins Ortsbild abgelehnt.

Variante 2 wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Diese Variante ist jedenfalls so anzupassen, dass die im Planungsprozess und dem Flächennutzungsplan entsprechend befindliche Entwicklung des Gewerbeparks West nicht berührt, der Mindestabstand zu Siedlungsbereichen eingehalten und der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten wird.

II.2 Phase 4: Aktuelles Raumordnungsverfahren

Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens

Das Vorhaben „Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich-Altheim“ weist eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Daher ist es gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPIG) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Die Zuständigkeit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens obliegt der jeweils zuständigen Regierung, die Bündelung und Federführung liegt bei der Regierung der Oberpfalz.

Mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens wechselt die Zuständigkeit. Die zuvor beschriebenen Phasen 1-3 obliegen der Planung und Durchführung durch den privaten Leitungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH, einem von vier Netzbetreibern in der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufgaben in der Sicherung der Energieversorgung und der dazugehörigen Netzinfrastruktur liegt. Das bedeutet, dass die Trassensuche dem Netzbetreiber obliegt und dieser für eine der vorher untersuchten Variante bei der Regierung

der Oberpfalz (federführend) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt hat.

Die jeweilige Raumordnungsbehörde (bei uns die zuständige Regierung von Mittelfranken) prüft, ob der beantragte Trassenkorridor mit einer Breite von 100 m grundsätzlich raumverträglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Raumverträglichkeitsuntersuchungen für etwaige andere Trassenvarianten nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens sind.

Dabei unterliegt die Raumordnungsbehörde den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und den jeweiligen Regionalplänen (bei uns Regionalplan der Region Nürnberg) ergeben.

Zusätzlich werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Zu den Betroffenen der Stadt Schwabach gehören die Sonderordnungsbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde,...) aber auch die Belange der Planungshoheit (Stadtentwicklung / Stadtplanung).

Trassenkorridor im Raumordnungsverfahren ROV im Bereich des Stadtgebiets der Stadt Schwabach

Der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH hat für die sogenannte „Nordtrasse“ die Durchführung des Raumordnungsverfahrens beantragt (siehe Anlagen).

Die Trasse verläuft in Teilbereichen mehr oder weniger abweichend gegenüber der Bestandstrasse. Einer der Hauptgründe dafür liegt darin, dass gegenüber Wohngebieten ein Abstand von 400 m und zu sonstigen Wohnbereichen 200 m eingehalten werden müssen (Vorgabe aus dem Landesentwicklungsplan Bayern).

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Naturschutz, Wasserschutz.

Konkret knickt der geplante Trassenkorridor westlich von Oberbaimbach südlich ab, verläuft dann weiter zwischen Eichwasen und Raubershof. Im weiteren Verlauf soll die Trasse dann östlich der Bundesstraße B 2 wieder in Richtung der bestehenden Trasse nach Norden geführt und zwischen Wolkersdorf und dem Sandabbaugebiet in Richtung Katzwang geführt werden. Das Sandabbaugebiet ist durch die Raumordnung geschützt (Vorranggebiet).

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die Leitungen vom Grundsatz her als Freileitungen ausgeführt werden sollen. Eine Besonderheit bildet dabei die Überspannung von Bannwäldern, um auf die sonst notwendigen Schneisen zu verzichten. Die konkreten Masthöhen sind nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens, werden aber auf ca. 75 m geschätzt und im Bereich des Bannwaldes ggf. auch höher.

Am östlichen Übergang zwischen Schwabach und Katzwang ist eine Übergangsstation von der Freileitung zum Erdkabel geplant, das durch Katzwang und unter dem Main-Donau-Kanal geführt werden soll. Dieses Bauwerk ist mit der Größe eines halben Fußballfeldes vergleichbar bei einer Höhe von ca. 30 m.

Kernthemen der Stellungnahmen der internen Beteiligung und damit der zu erstellenden Gesamtstellungnahme der Stadt Schwabach im Verfahren

Auf Grund der gerade abgeschlossenen Beteiligungsfristen wird die im Raumordnungsverfahren abzugebende Stellungnahme noch erarbeitet. Die nachfolgend aufgeführten Themen sind daher vorläufig und stichpunktartig zu verstehen, Konkretisierungen und Ergänzungen erfolgen noch.

Stadtentwicklung / Stadtplanung

- Durch die geplante Leitungstrasse und der vorgesehenen Verlegeform wird das Orts- und Landschaftsbild in Mitten des Stadtgebiets massiv negativ beeinträchtigt.

- Mit der geplanten Trassenführung wird die im Grundgesetz verankerte Planungshoheit der wachsenden Stadt Schwabach massiv negativ beeinträchtigt. So sind Flächenentwicklungen im nördlichen Stadtgebiet quasi dauerhaft unmöglich. Dies wirkt sich umso negativer aus, als das die Größe des Stadtgebiets ohnehin sehr begrenzt ist und unter Beachtung naturschutzrechtlicher und weiterer Einschränkungen eine Barrierewirkung entfalten
- In Teilbereichen werden südlich von Wolkersdorf die zwingend notwendigen 400 m Schutzabstand nicht eingehalten, es sind die Möglichkeiten der Erdverkabelung zu nutzen oder eine alternative Trassenführung vorzusehen
- Für die bereits bestehenden und aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Wohnbauflächen oder gemischten Flächen kommt in einer dicht bebauten Stadt der Naherholungsfunktion eine ganz besondere Bedeutung zu. Das Erleben der unverbauten Landschaft wird durch den geplanten Trassenkorridor vor allem im nördlichen Stadtgebiet entzogen.

Untere Naturschutzbehörde

- Für den geplanten Korridor liegen im Raumordnungsverfahren keine Untersuchungsergebnisse aus artenschutzrechtlichen Untersuchungen bei. Diese sind aber dringend erforderlich für die Entscheidungen.
- Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits im Rahmen des ROV notwendig, insbesondere um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, u.a. bezgl. großer Vögel (Störche, Greifvögel, Schwäne, etc.) sowie sonstiger den Luftraum nutzender Vögel und Fledermäuse, insbesondere im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, an Waldrändern und der Gartenkolonie (siehe unten) vorgenommen werden.
- Durch den Ersatzneubau ergeben sich bei Realisierung im Bereich der im Raumordnungsverfahren geplanten Trasse und Verlegeform voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf naturschutzrechtlich unter Schutz stehende Flächen in Schwabach (insbesondere Landschaftsschutzgebiete, Bannwald). Aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen im Raumordnungsverfahren kann die erforderliche Zustimmung/Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im späteren Planfeststellungsverfahren nicht in Aussicht gestellt werden, da nach heutigem Kenntnisstand durch Realisierung im beantragten Korridor und der dargestellten jeweiligen Verlegeform die Voraussetzungen für eine Erlaubnis als nicht gegeben angesehen werden müssen. Der Ersatzneubau der Leitung ruft sehr deutliche, gegen den Schutzzweck der jeweiligen Verordnung gerichtete Wirkungen hervor, deren Eintreten auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann. Auch der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 30.6.2021 beschlossen, dass er nicht in Aussicht stellen kann, der im späteren Planfeststellungsverfahren erforderlichen Erklärung des vorgeschriebenen Einvernehmens durch die Untere Naturschutzbehörde zuzustimmen. Entsprechend Art. 48 Abs.2 BayNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde hiervon auch nicht abweichen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stehen damit im späteren Planfeststellungsverfahren rechtliche Hindernisse einer entsprechenden Planfeststellung entgegen, so dass eine Verträglichkeit der Trasse im Raumordnungsverfahren ausgeschlossen ist.
- Nähere Angaben zu Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen sowie evtl. Vermeidungs-, Kompensations-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Untere Wasserrechtsbehörde

- Der Trassenkorridor tangiert keine für die Stadt Schwabach festgesetzte Wasserschutzgebiete. Es wird darauf verwiesen, dass durch die Nähe zum Wasserschutzgebiet Brünst / Nord eine Beeinträchtigung derzeit nicht ausgeschlossen werden kann und im Verfahren durch die Raumordnungsbehörde die Fachbehörde des Wasserwirtschaftsamtes zu beteiligen ist.

Liegenschaftsverwaltung

- Vom geplanten Trassenverlauf im Schwabacher Stadtgebiet sind Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden, betroffen. Nach derzeitigen Planungsstand sind dies im Wesentlichen Straßen und Wegeflächen, die überspannt bzw. tangiert werden. Eine konkrete Überprüfung ist erst bei hinreichend genauer Planung möglich.

Weiteres Verfahren

Innerhalb des Raumordnungsverfahrens müssen durch die zuständige Raumordnungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen werden. Ob für die Trasse in der vorgesehenen Art und Weise das Raumordnungsverfahren abgeschlossen werden kann oder sich Veränderungen ergeben, ist abzuwarten.

Nach positivem Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann der Netzbetreiber das für die Schaffung von Baurecht notwendige Planfeststellungsverfahren beantragen. In diesem wird dann die konkrete Trassenplanung innerhalb des Korridors festgelegt.

III. Kosten

Mit dem Raumordnungsverfahren sind für die Stadt Schwabach, abgesehen vom damit verbundenen Verwaltungsaufwand, keine unmittelbaren Kosten verbunden.

IV. Klimaschutz

Im Raumordnungsverfahren wird die Stadt Schwabach als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Alle für das externe Verfahren notwendigen Belange werden durch die Raumordnungsbehörde geprüft.